

Der Bürgermeister weist vorab auf die als Tischvorlage vorliegende Anfrage der AL-Fraktion hin und erklärt, dass die dortige Fragestellung bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes für das Erholungsgebiet Kräwinkel schon mehrere Male diskutiert worden ist. Die Verwaltung hätte einen großen finanziellen Anreiz diesem Vorschlag zu folgen. Allerdings liegen hier bauliche bzw. rechtliche Gründe vor, die dies nicht möglich machen. Durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer, die zudem schon in vielen Nachbarkommunen eingeführt wurde, sollen die Besitzer von Zweitwohnungen an den Kosten der Infrastruktur beteiligt werden.

Herr Nipken erläutert die Verwaltungsvorlage. Es wird mit ungefähr 300 Steuerfällen gerechnet, die einen Ertrag von ca. 40.000 € einbringen sollen. Die Belastungen liegen zwischen 100 und 170 € / Jahr pro Wohnung, wobei Pendler von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Abschließend erinnert er daran, dass die Einführung der Zweitwohnungssteuer bereits Bestandteil des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes ist.

Auf Nachfrage von Herrn Röhlig führt Herr Nipken aus, dass für die Erhebung dieser Steuer keine zusätzliche Stelle eingerichtet wird; eine entsprechende Berücksichtigung bei der Organisationsuntersuchung ist schon erfolgt. Lediglich bei der Ersterhebung wird aufgrund zu erwartender Rückfragen mit einem deutlichen Mehraufwand gerechnet.

Herr Viebach erklärt, dass die CDU-Fraktion sich ausgiebig mit diesem Thema beschäftigt hat. Insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Besteuerung bereits in vielen anderen Kommunen angewandt wird und der Tatsache, dass daraus Einnahmen für die Stadt resultieren, die bereits im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt worden sind, wird der Verwaltungsvorlage zugestimmt. Er regt an, dass die Verwaltung zudem ein Gespräch mit der Bezirksregierung hinsichtlich der Zulassung von Erstwohnsitzen im Bereich Kräwinkel führen soll.

Auf Nachfrage von Frau Pizzato erläutert Herr Nipken, dass Besitzer von einer Nebenwohnung in einem Wohnmobil nur bei entsprechender Anmeldung die Zweitwohnungssteuer zu entrichten haben.

Herr Ullmann regt an, die Formulierung „verheirateten“ aus dem § 2 Abs. 2 Satz 2 aus der Satzung zu streichen. Zudem bittet er um Klarstellung was unter „berufsbedingt“ fällt.

Herr Nipken erklärt, dass hierzu auch Studenten und sonstige Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen zählen. Zu der Anregung den Begriff „verheirateten“ aus der Satzung zu streichen wird noch einmal Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund gehalten. Das Ergebnis wird dann in der nächsten Ratssitzung mitgeteilt.

Auf Nachfrage von Herrn Rolf Schäfer führt Herr Nipken an, dass auch bei gleichzeitigem Besitz von Haupt- sowie Nebenwohnsitz in Radevormwald die Steuerpflicht besteht.

Herr Dr. Michalides hinterfragt die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer dahingehend, da ein Großteil der Anwohner im Freizeitgebiet Kräwinkel, dort ihren Erstwohnsitz anmelden würden wollen.

Frau Gottlieb teilt hierzu mit, dass die Umwandlung des Wochenendhausgebietes in ein Wohngebiet mit Berechtigung zur Meldung als Erstwohnsitz noch einmal im Vorfeld des vorliegenden Vorschlags der Einführung der Zweitwohnungssteuer überprüft worden ist. Die

Kriterien und Voraussetzungen für eine Umwandlung stellen sich als so eindeutig und streng dar, dass hier keine Möglichkeit zur Umwandlung zum Dauerwohnen gesehen wird. Die Umwandlung widerspricht den Zielen von Raumordnung und Landesplanung. Der Regionalplan Teilabschnitt Köln stellt für den betreffenden Bereich „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie Waldbereich“ dar. Zudem kommt dem Bereich die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zu. Um eine erforderliche Regionalplanänderung zu bewirken, müssten einige Kriterien erfüllt sein, wie z.B.

- Unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 und 5 Baunutzungsverordnung
- Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch gemäß LEP-Ziel B III.1 23/1.24

Da diese Kriterien eindeutig nicht erfüllt sind, wurde kein erneutes Gespräch mit der Genehmigungsbehörde gesucht.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Dr. Michalides, ob die Bauten im Freizeitgebiet überhaupt legal sind entgegnet Frau Gottlieb, dass diesbezüglich Baukontrollen erfolgen. Sobald Kenntnis von nicht genehmigten bzw. nicht genehmigungsfähigen Bauten erlangt wird, wird entsprechend bauordnungsbehördlich gehandelt.

Es folgt nun die Abstimmung.